

Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7842.2

3. August 2023

Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Dokto- randen der Pädagogischen Hoch- schule Weingarten

vom 3. August 2023

Aufgrund von § 38 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), haben die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 12.01.2015 einen Konvent gebildet, der am 3. August 2023 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Geschäftsordnung verabschiedet hat.

Präambel

Der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten vertritt die Interessen seiner Mitglieder, fördert deren Vernetzung und ist Ansprechpartner bei Angelegenheiten der Promotion.

§ 1 Zusammensetzung des Konvents

(1) Dem Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden gehören alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Mitglieder an.

(2) Die Mitgliedschaft im Konvent beginnt mit dem Tag der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch den zuständigen Fakultätsrat und endet am Tag der Aushändigung der Promotionsurkunde oder durch Aufhebung der Annahme gemäß der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 2 Vorstandswahl und Amtszeit

(1) Der Konvent wählt einen Vorsitz aus seinen Mitgliedern. Der Vorsitz besteht aus drei Sitzen: der bzw. des 1., 2. und 3. Sprechers bzw. Sprecherin.

(2) Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheitswahl.

(3) Die Amtszeit eines Sprechers oder einer Sprecherin beträgt jeweils ein Jahr und beginnt mit dem Tag der Wahl.

(4) Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Konvent gemäß § 1 Absatz 2.

(5) Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Sprecher und Sprecherinnen bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit gemäß § 2 Absatz 4 bis zum Termin der nächsten Vorstandswahl einstweilen im Amt.

(7) Scheidet ein Sprecher oder eine Sprecherin vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Sitzung des Konvents die Wahl bezüglich des nachzubesetzenden Amtes.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

Die Sprecher und Sprecherinnen übernehmen die Vertretung der Beschlüsse des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden nach außen.

§ 4 Sitzungen

(1) Pro Semester findet mindestens eine Sitzung des Konvents statt.

(2) Die Sprecher und Sprecherinnen können bei aktuellem Anlass oder auf Wunsch der Mitglieder zu weiteren Sitzungen einladen.

(3) Die Sprecher und Sprecherinnen berufen den Konvent schriftlich per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail zu versenden.

(4) Jedes Mitglied des Konvents kann verlangen, dass ein von ihr oder ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(5) Anträge zur Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei den Sprechern und Sprecherinnen eingehen. Die Sprecher und Sprecherinnen legen die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest.

(6) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(7) Noch nicht von der Pädagogischen Hochschule Weingarten angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden können an Sitzungen mit Rederecht, jedoch ohne aktives oder passives Stimmrecht teilnehmen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Alle Beschlüsse werden öffentlich gefasst. Eine geheime Abstimmung kann jedoch beschlossen werden.

(10) Eine Mehrheit für einen Änderungsantrag zu dieser Geschäftsordnung ist erreicht, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 5 Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sprecher und Sprecherinnen bestimmen einen Schriftführer oder eine Schriftführerin zur Anfertigung des Sitzungsprotokolls.

(2) Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von einem Sprecher oder einer Sprecherin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Sitzung an alle Mitglieder des Konvents zu versenden.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung bei den

Sprechern und Sprecherinnen Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung des Konvents auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung des Protokolls beraten, sofern nicht der 1. Sprecher oder die 1. Sprecherin im Einvernehmen mit dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin dem Einspruch zustimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weingarten, 3. August 2023

(Die anwesenden Mitglieder des Konvents)